

3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,[Nr.8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) vom 23.01.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 15.12.2021 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers, mit dem die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge gemessen wird. Es wird zwischen den Größen Q_3 4m³ (Nenngröße Qn 2,5) und größer Q_3 10m³ (Nenngröße Qn 6 und größer)/ Sonderzähler unterschieden. Bei Verbundwasserzählern wird die Gebühr für die höhere Wasserzählergröße berechnet. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundgebühr) beträgt

- | | |
|--|-------------------|
| a) je Wasserzähler Q_3 4m ³ (Nenngröße Qn 2,5) | 57,00 Euro/ Jahr |
| b) je Wasserzähler > Q_3 10m ³ und Sonderzähler (Nenngröße Qn 6 und größer) | 255,00 Euro/ Jahr |

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Mengengebühr) beträgt

4,12 Euro/ m³.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser beträgt 4,12 Euro/ m³.

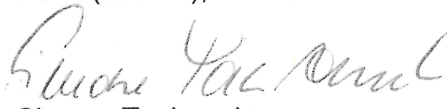
§ 4 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt für jeweils 50 m² tatsächlich bebauter und befestigter Fläche
33,10 Euro/ Jahr.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 16.12.2021



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

